

Satzung des Vereins Letzte Hoffnung Punkrock

Fassung vom 14. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Letzte Hoffnung Punkrock. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von öffentlich zugänglichen Musikveranstaltungen sowie weiteren, geeigneten Aktivitäten, die die kulturelle Landschaft in Düsseldorf beleben und Künstler*innen eine Plattform bieten, um sich zu präsentieren. Hiermit strebt der Verein die Erweiterung und Bereicherung der Kunst- und Kulturszene in Düsseldorf im Bereich alternativer Musikrichtungen an. Dies geschieht immer unter antifaschistischen Gesichtspunkten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind bereit, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen. Sie haben mit der Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht und können mit Erreichen der Volljährigkeit in Vereinsämter gewählt werden.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen sind immer Fördermitglieder.

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ohne Kündigungsfrist zum Monatsende.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Vereinsausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens drei Monate im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

(5) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl des*der Kassenprüfer*in,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen und über Anträge

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen in Textform sind zulässig.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Wahl eines neuen Vorstands ist ein*e Versammlungsleiter*in zu wählen. Der*die Versammlungsleiter*in kann nicht für den Vorstand kandidieren.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen, der*die die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift protokolliert und das Protokoll gemeinsam mit dem*der Versammlungsleiter*in unterschreibt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Diese können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit und im Falle eines vorzeitigen Rücktritts bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolgers*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Einladungen erfolgen schriftlich durch den*die Vorsitzende*n unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand seine Beschlüsse auch elektronisch per E-Mail oder telefonisch fassen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Kassenführung, Kassenprüfung

(1) Der*die Schatzmeister*in führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt einen Jahresbericht.

(2) Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands wird die Vereinskasse durch den*die Kassenprüfer*in geprüft.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Als Kassenprüfer*in können nur Mitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Änderungen der Satzung/des Vereinszwecks

(1) Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

(2) Auf Mitgliederversammlungen beschlossene Satzungsänderungen, die den § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken hinsichtlich der Gemeinnützigkeit äußert, soll der Beschluss in einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Rock gegen Rechts e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 14.2.2024.

Beitragsordnung
des Vereins Letzte Hoffnung Punkrock
als Ergänzung zum § 5 der Satzung vom 14. Februar 2024

§ 1

Der Verein Letzte Hoffnung Punkrock erhebt zur Deckung der anfallenden Ausgaben und zur Schaffung von Vereinsvermögen, das für die Vereinsziele verwendet wird, von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 2

Die jährlichen Beiträge betragen für

ordentliche Mitglieder EUR 12,00

Fördermitglieder mindestens EUR 12,00

§ 3

Der jährliche Beitrag ist erstmalig bei Eintritt in den Verein zu entrichten und wird dann zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.2.2024

1. Vorsitzende*r

2. Vorsitzende*r

Schatzmeister*in